



## PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT - kompakt

Stop dem Machtmissbrauch: die gute Hilfe für die professionelle Erziehung NEWSLETTER AKTUELL

[Die Lösung: Handlungsleitsätze für die Jugendhilfe / entsprechend für professionelles Erziehen in Schulen, Internaten, in Behindertenhilfe, in Kinder- und Jugendpsychiatrie](#)

### SCHWIERIGE SITUATIONEN IM PÄDAGOGISCHEN ALLTAG → FRAGEN

Wann handle ich "fachlich legitim", wann rechtmäßig? Wo endet Pädagogik, beginnen Machtmissbrauch = Gewalt = "pädagogische Kunstfehler" = Kindesrechtsverletzung?

### WIR GEBEN ANTWORTEN → GANZHEITLICH FACHLICH - RECHTLICH

So wie die Gesundheit ganzheitlich seelisch, geistig und körperlich betrachtet wird, haben wir uns auf einen Weg begeben, der für Erziehung eine vergleichbar neue Idee umfasst: die Ausübung der Erziehung(smacht) wird ganzheitlich fachlich- pädagogisch und rechtlich bewertet.

So unterscheiden wir die zulässige Macht von dem Machtmissbrauch:

<b>Zulässige Macht und Machtmissbrauch im päd. Alltag (a)</b>	
<b>- Nachträgliches Bewerten des Verhaltens in einer Krisensituation -</b>	
1. War das Verhalten geeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen: (b) aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft? (c)	<input type="checkbox"/> ja → Frage 2 <input type="checkbox"/> nein → Frage 4
2. Wurde in ein Kindesrecht eingegriffen? (d)	<input type="checkbox"/> ja → Frage 3 <input type="checkbox"/> nein → keine Macht
3. Erfolgte der Eingriff in d. Kindesrecht mit Wissen u. Wollen Sorgeberechtigter/ SB, d.h. mit deren Zustimmung? (e) (f)	<input type="checkbox"/> ja → zuläss. Macht <input type="checkbox"/> nein → Frage 4
4. Lag akute Eigen-/ Fremdgefährdung des/r Kindes/Jug. vor, der geeignet (g) und verhältnismäßig (h) begegnet wurde?	<input type="checkbox"/> ja → zuläss. Macht <input type="checkbox"/> nein → Machtmissbr.
<b><u>5. Qualifizierung: Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?</u></b>	
(a) Bei Kindeswohlgefährdg. oder strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor.	
(b) Das Verhalten muss pädag. schlüssig sein; unerheblich ist, ob ein päd. Erfolg eintritt.	
(c) Bei aktiver päd. Grenzsetzung: keine mildere aktive Grenzsetzung war verantwortbar.	
(d) Ein Kindesrecht- Eingriff liegt bei jeder verbalen oder aktiven päd. Grenzsetzung vor.	
(e) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmung.)	
(f) Die Zustimmung d. Kindes/ Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.	
(g) Eine Eignung liegt nur dann vor, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wird.	
(h) „Verhältnismäßig“ heißt: es war keine weniger eingreifende Maßnahme möglich.	

**Mit Hilfe dieses Prüfschemas wird geprüft, ob Handeln fachlich begründbar/ legitim und rechtlich zulässig ist.** In den der Reihe nach zu beantwortenden Fragen grenzen wir *zulässige Macht* von *Machtmissbrauch* ab. Anhand dessen kann im Team oder allein reflektiert werden, vorrangig im Kontext der fachlichen **Frage 1**, die **objektivierend zu beantworten** ist, das heißt die Subjektivität der eigenen pädagogischen Haltung erweitert und insoweit qualifiziert. *Objektivierend* bedeutet, dass die Frage 1 aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft zu beantworten ist. Hierbei ist die Beteiligung einer Leitungsperson (neutrale Fachkraft) zu empfehlen, die fachliche Neutralität gewährleistet. Damit wird vermieden, dass die Reflexion in der Falle ausschließlicher persönlicher Haltung mündet (*Subjektivitätsfalle*). Bei Planungen entfällt übrigens die Frage 4. **Bemerkung:** die Fragen 2 bis 4 sind rechtlicher Natur, im Rahmen einer ganzheitlich fachlich- rechtlichen Sicht integrierter Teil des Prüfschemas. Dieses beinhaltet folglich eine neue, die pädagogische Qualität unterstützende Herangehensweise.

---

## **DAS SPANNUNGSFELD "ERZIEHUNGSaufTRAG UND KINDESRECHTE"**

**In der Abhängigkeit "fachlich legitim" - rechtlich zulässig:**

- kann in der Pädagogik Handeln nur bei fachlicher Legitimität rechters sein.
  - ist das Handeln "fachlich illegitim", wenn es das Gesetz verletzt, weil es dem päd. Ziel der "Gemeinschaftsfähigkeit" widerspricht ( §1 I Sozialgesetzbuch / SGB VIII).
- 

## **3 GRUNDLEGENDE AUSSAGEN FÜR DIE PROFESSIONELLE ERZIEHUNG**

- In der Pädagogik kann nur fachlich legitimes Handeln rechters sein (Hundmeyer: *Was päd. nachvollziehbar begründet ist, kann keine Aufsichtspflichtverletzung sein.*)
  - Fachlich legitim = Handeln ist nachvollziehbar geeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen.
  - Professioneller Erziehung sind Handlungsleitsätze zugrunde zu legen: für Jugendhilfe, Schulen/ Internate (Verhaltenskodex), Kinder-/ Jugendpsychiatrie, Behindertenhilfe.
- 

## **ORIENTIERUNG → DURCH BERATUNG, FORTBILDUNG, QM - PROZESS**

[Graz in 2019](#) [Beispiel Seminar Handlungssicherheit](#) [Seminaranfrage](#) [WDR - Sendung](#)

Fachliche und rechtliche Handlungssicherheit im pädagogischen Alltag: *Ihr Seminar wurde sehr gut bewertet, von allen TeilnehmerInnen sehr gelobt, mit einer Gesamtnote von 1,54.*

[Das Projekt kompakt](#) [Das Fortbildungsprogramm](#) [Österreich-Basis](#) [Erziehung-Aufsicht](#)

---

## **Was ist *fachlich legitim* in schwierigen Situationen? Wir geben Antworten**

Das Projekt „Pädagogik und Recht“ ist mit dem Thema „Handlungssicherheit im Gewaltverbot der Erziehung“ befasst und bietet in diesem Zusammenhang integriert fachlich- rechtliche Lösungsoptionen an. **Folgende Fragen sind u.a. zu stellen:**

- Wie kann pädagogische Verantwortung gelebt werden, wenn unklare Rechtsbegriffe wie „Kindeswohl“ und „Gewaltverbot“ im Erziehungsalltag zu beachten sind?
- Wie lassen sich diese Begriffe praxistgerecht konkretisieren?
- Welches Verhalten ist in dem zwischen Erziehungsauftrag und Kindesrechten bestehenden Spannungsfeld fachlich legitim? **Was beinhaltet also der Begriff „fachlich legitim“?**
- Da jede pädagogische Grenzsetzung automatisch in - ein Kindesrecht eingreift: wie grenzt sich insoweit „fachlich legitimes“ Verhalten von Kindesrechtsverletzungen ab, verantwortbare „Macht“ von „Machtmissbrauch“?
- Was bedeuten „fachlich legitim“ und „fachlich illegitim“ im Gesamtkontext der Rechtmäßigkeit des Verhaltens?

Es sind dies Fragen, die bisher in der übergeordneten Verantwortung von Beratungs- und Aufsichtsbehörden (Schulaufsicht, Landesjugendämter) einerseits sowie Fachverbänden andererseits zu wenig Beachtung finden, geschweige denn beantwortet werden.

In der außerfamiliären Erziehung (Schulen/ Internate, Kitas, Jugendhilfe-/ Behindertenangebote, Kinder- und Jugendpsychiatrie) im Umgang mit Kindern und Jugendlichen immer wieder auftretende grenzproblematische Situationen sollten - aus von Besorgnissen verantwortlicher PädagogInnen geprägten Tabuzonen befreit - in offener Diskussionskultur bewertet und gelöst werden. Das ist im Interesse der Handlungssicherheit und des Kindesschutzes wichtig. Die Besorgnis der PädagogInnen beinhaltet, sich im Kollegenkreis oder gegenüber Vorgesetzten zu öffnen (z.B. aus Angst vor arbeitsrechtlicher Konsequenz). Dabei ist es doch professionell, sich und anderen einzugestehen, an Grenzen zu stoßen.

### **Grenzproblematische Situationen erfordern Sachverhaltsklärung, Analyse und fachliche sowie rechtliche Bewertung. Die Bewertung ist:**

- auf zukünftiges Verhalten im Kontext vorhersehbarer grenzproblematischer Situationen auszurichten, auch wenn die tatsächliche spätere Situation ein anderes Verhalten gebieten kann.
- für in solchen Situationen bereits erfolgte Reaktionen nachträglich wichtig, um die Handlungssicherheit in zukünftigen vergleichbaren Situationen zu verbessern.

### **Situationen sind dann „grenzproblematisch“, wenn die fachliche Grenze der Erziehung (Legitimität) überschritten und insoweit dem Kindeswohl geschadet werden kann.**

Wenn aber Ausgangspunkt für fachliche und rechtliche Bewertungen grenzproblematische Situationen sind, hat man sich zwangsläufig insbesondere damit zu befassen, ob im jeweiligen Einzelfall eine fachliche Erziehungsgrenze beachtet, mithin das Verhalten „fachlich legitim“ ist.

**Was aber bedeutet „fachlich legitim“ bzw. „fachlich illegitim“? Welche Bedeutung haben diese fachlich relevanten Beschreibungen für die Bewertung eines Falls? Die Beantwortung dieser Fragen ist von erheblicher Bedeutung für ein einheitliches „Kindeswohl“- Verständnis in unserer Gesellschaft. Nicht zuletzt gebietet ja Art. 3 UN Kinderrechtskonvention dass sich Kinder und Jugendliche betreffende Entscheidungen vorrangig am „Kindeswohl“ zu orientieren haben. Vor allem ist ein gemeinsames „Kindwohl“- Verständnis von Anbietern/ Einrichtungsträgern und beratenden/ beaufsichtigenden Behörden dringend notwendig. Für Landesjugendämter**

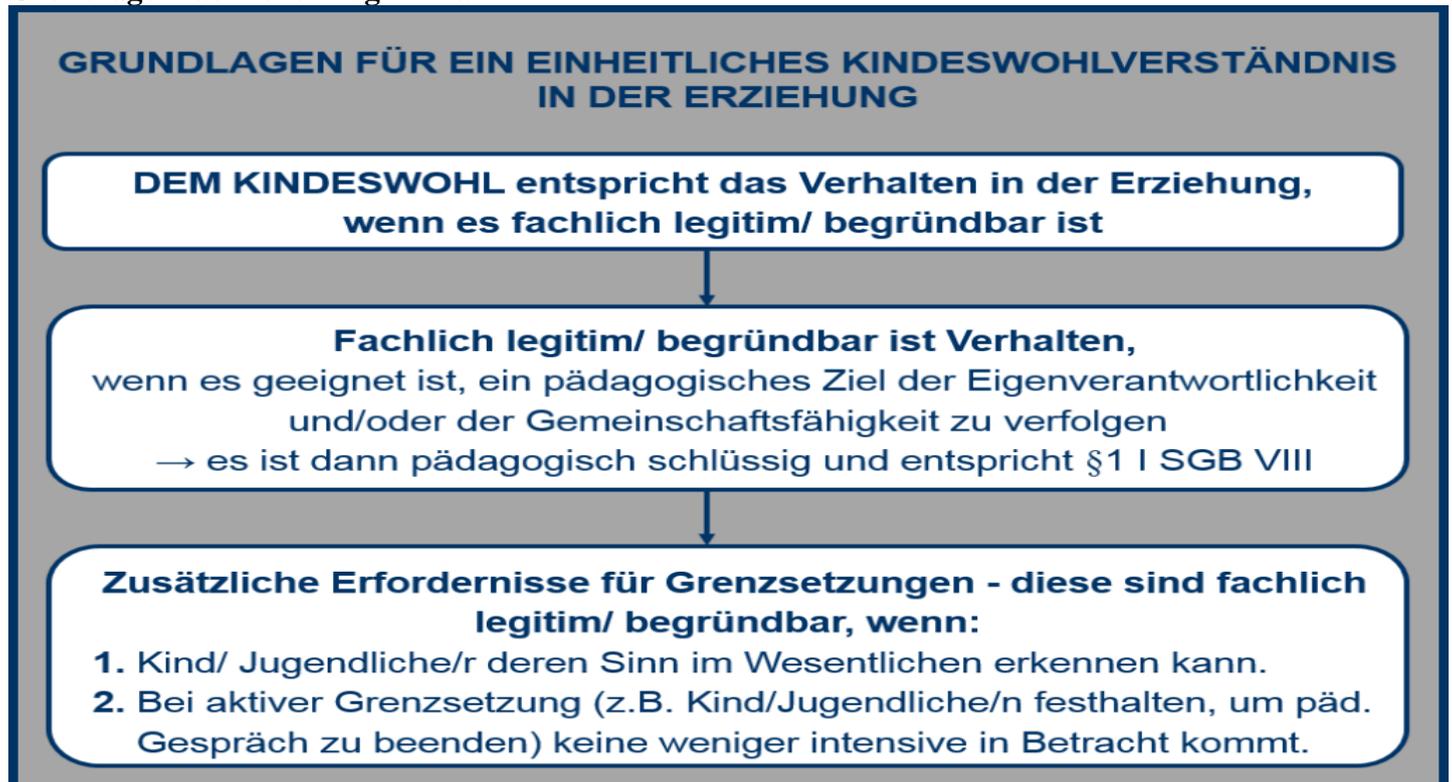
besteht z.B. im Rahmen der Einrichtungsaufsicht (§ 45ff SGB VIII) derzeit teilweise noch der Eindruck polyphoner „Kindeswohl“- Auslegung.

Ziel sollte es sein, aus einzelnen Fallbewertungen Orientierung bietende Aussagen abzuleiten, inhaltlich derer grundlegende Hinweise zur „fachlichen Legitimität“ erkennbar werden. Solche Aussagen könnten sodann für zukünftige "**Handlungsleitsätze zur Beschreibung fachlicher Erziehungsgrenzen**" hilfreich sein, ebenso für spezifische „fachliche Handlungsleitlinien“ eines Trägers/ Anbieters, auch z.B. für einen „Lehrer-Verhaltenskodex“ der Schulaufsicht. Es würde generelle Orientierung zu fachlichen Grenzen der Erziehung angeboten, die durch verbesserte Handlungssicherheit verantwortlicher PädagogInnen letztlich dem Kindeswohl dient und - ähnlich wie „Regeln ärztlicher Kunst“ - Staatsanwälte und Richter bindet. Solche generellen Leitsätze stehen natürlich unter dem Vorbehalt der pädagogischen Indikation des jeweiligen Einzelfalls. Zum Beispiel braucht es - wie das nachfolgende Fallbeispiel zeigt - Hinweise zur Abgrenzung pädagogisch begründbarer Freiheitsbeschränkung von richterlich genehmigungspflichtigen „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ (§ 1631b II BGB) bzw. zu strafrechtsrelevanter Freiheitsberaubung. Jeder Anbieter/ Träger außerfamiliärer Erziehung sollte also Orientierung bietende Feststellungen treffen, welche Verhaltensoptionen in grenzproblematischen Situationen des pädagogischen Alltags bestehen, was für ihn „fachliche Legitimität“ bedeutet: in „fachlichen Handlungsleitlinien“ (§ 8b II Nr.1 SGB VIII) „zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt“. Darin formuliert er die eigene pädagogische Grundhaltung, generell und an Hand typischer Fallbeispiele aus dem pädagogischen Alltag. Die KollegInnen in der außerfamiliären Erziehung brauchen also Orientierung bietende Leitlinien: im überregionalen Kontext grundlegender „Leitlinien pädagogischer Kunst“ und im Sinne trägerspezifischer „fachlicher Handlungsleitlinien“. Letztere erfahren im Falle der Existenz von „Leitlinien pädagogischer Kunst“ eine erhebliche Hilfestellung.

**Ein weiterer Hinweis:** bei „fachlicher Legitimität“ geht es um die Frage nach pädagogisch verantwortbarem Verhalten und darum, dieses im Sinne fachlicher Erziehungsgrenzen orientierungshalber zu beschreiben. Es geht nicht darum, die pädagogische Grundhaltung von Anbietern/ Trägern zu bewerten. Es gibt eine Vielzahl pädagogischer Wege, die Ziele der „Eigenverantwortung“ und „Gemeinschaftsfähigkeit“ zu verfolgen (§ 1 I SGB VIII). Diese müssen sich freilich an einen Rahmen „fachlicher Legitimität“ halten. Symbolisch kann hier von einem breiten pädagogischen Handlungsrahmen mit „Leitplanken“ gesprochen werden. Hierzu nachfolgend eine "Grafik pädagogische Straße".

Und hier noch 2 Übersichten:

### Grundlagen fachlicher Legitimität



### Fachliche Legitimität symbolisch erläutert

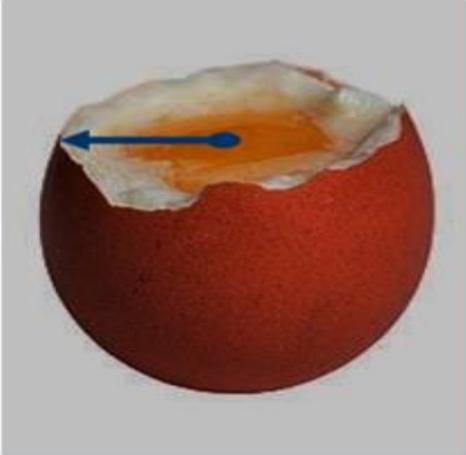
**FACHLICHE LEGITIMITÄT IN DER PÄDAGOGIK - symbolisch**

Was bedeutet „fachlich legitim“ / „fachlich illegitim“? Wie wirken sie sich auf die Rechtmäßigkeit des Verhaltens aus? Antworten sind wichtig für ein einheitliches Kindeswohlverständnis in der Gesellschaft, insbesondere zwischen Einrichtungen/ Trägern und Aufsichtsbehörden.

**Pädagogische Haltung als Basis = Eidotter**  
**Fachlich Legitimität d. Verhaltens = Eiweiß**  
**Die Rechtmäßigkeit des Verhalten = Eierschale**

Von innen nach außen baut sich Rechtmäßigkeit auf: fachlich legitim ist Verhalten auf der Grundlage pädag. Haltung, rechtmäßig nicht ohne fachliche Legitimität.

→ in der Pädagogik kann nur fachlich legitimes Verhalten rechtmäßig sein.



[Grundstrukturen fachlicher Legitimität](#)

## WIR BIETEN IHNEN → INTEGRIERT FACHLICH - RECHTLICHE LÖSUNG

[Die Definitionen](#) [Das Projekt kompakt](#) [Projekt grundsätzlich](#) [Das Projekt in Österreich](#)

PädagogInnen sind vorrangig der fachlichen Legitimität verpflichtet. Warum lassen sie sich von den Juristen vorschreiben, wo Grenzen der *Erziehung* sind, ohne eigene Aussagen zur *fachlichen Legitimität* zu entwickeln?

**In dem Maße wie Kinder und Jugendliche von Eltern nicht mehr erreicht werden, brauchen PädagogInnen in der außerfamiliären Erziehung mehr Handlungssicherheit.**

⇒ Wir wollen überzeugen, Sie auf den Weg der Handlungssicherheit mitnehmen.

⇒ Wir setzen auf Ihre Fähigkeit, in grenzproblematischen Situationen sich und Anderen das Erreichen persönlicher Grenzen einzugestehen.

⇒ I.d.R. handeln Sie fachlich legitim/ begründbar und rechtlich zulässig, in manchen Situationen kann aber Intuition allein nicht weiterhelfen.

**Prof. Schwabe: "Es wird unbedingt empfohlen, sich vom Projekt beraten zu lassen".**

Was ist die fachliche Antwort auf zunehmende "Verrechtlichung der Pädagogik": ein "unbestimmter Rechtsbegriff Kindeswohl" mit Beliebigkeitsgefahr in der Auslegung, ein "Gewaltverbot in der Erziehung", wobei - Schlagen ausgenommen - der Umfang "entwürdigender Maßnahmen" unklar ist, nun eine [richterliche Genehmigung für einzelne "freiheitsentziehende Maßnahmen"](#), die unterschiedlich angewendet wird? § 1631b BGB lautet mit dem im Oktober 2017 eingefügten 2. Absatz:

**§ 1631b Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen:** „(1) Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. (2) **Die Genehmigung des Familiengerichts ist auch erforderlich, wenn dem Kind, das sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.**“ (Bemerkung: bisher wird diese Änderung und Erweiterung richterlicher Genehmigungspflicht in Fachveranstaltungen kaum gewürdigt.)

Fangen wir an, die fachliche Legitimation erzieherischen Verhaltens für grenzproblematische Situationen des pädagogischen Alltags orientierungshalber zu beschreiben und damit den rechtlichen Erziehungsgrenzen fachliche voranzustellen.

Pädagogische Sachverhalte sind primär von Fachleuten auszuformen, bevor Juristen sie bewerten und eventuell normativ einschränken, entweder strafrechtlich oder mit unklaren Begriffen wie "Kindeswohl" und unzulässige "Gewalt". Die Rechtslehre ist insoweit von der Fachwelt abhängig, auch wenn Letztere im Umgang mit Juristen oft das Gegenteil empfindet und den Eindruck gewinnt, Rechtsnormen seien gegenüber fachlichen Aussagen, Werten und Standards vorrangig. Dies wäre eine Überbewertung von Rechtsnormen, die im Rechtsstaat, für den ja das Freiheitsrecht (hier pädagogische Gestaltungsfreiheit) primär wichtig ist, nicht gewollt ist..

Begreifen wir somit unsere Arbeit vorrangig im Kontext „fachlicher Legitimität“, die Juristen durchaus bindet. Solange wir unser Handeln schlüssig so begründen, dass es nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt, werden Juristen unsere Sicht akzeptieren. So sichern wir pädagogische Qualität, natürlich der Rechtsordnung verpflichtet.

**Die gegenüber „fachlicher Legitimität“ nachrangige rechtliche Prüfung beinhaltet sodann:**

- unser Verhalten darf keine Kindeswohlgefährdung oder Strafbarkeit beinhalten und bedarf der Zustimmung Sorgeberechtigter. Ist dies gewährleistet, wird z.B. eine „Grenzsetzung mit Hilfe von Körpereinsatz“ dem „Gewaltverbot“ der Erziehung (§ 1631 II BGB) entsprechen, wird kein Kindesrecht verletzt.

---

## **DIE PRAXIS HAT SCHON LANGE AUF GUTE ANTWORTEN GEWARTET**

[Webinar v. 19.9.2018 "Rechtssichere Konsequenzen" - Video zur kostenlosen Einsicht](#)

"Für den heutigen Tag sag ich mal einfach herzlichen Dank. Es waren für mich hochinteressante Themen, die ich noch nie so in meiner fast 35 jährigen pädagogischen Laufbahn erfahren habe. Das mal alles so mit großem Fachwissen beleuchtet wurde, war auch für mich sehr wichtig und es hat für mein weiteres pädagogisches Arbeiten eine gute Grundlage geschaffen, mich selbst präziser zu beobachten und zu reflektieren".

**Ausschließlich positive Rückmeldungen aus der pädagogischen Praxis:**

- Landesjugendamt Sachsen- Anhalt: "Sehr geehrter Herr Stoppel, Ihre Anregungen aus unserem kurzen Gespräch in Halle, aus der Veranstaltung und Ihre schriftlichen Ausführungen haben innerhalb der Heimaufsicht im Land Sachsen- Anhalt eine spannende und gewinnbringende Diskussion angeregt. Ich persönlich setze mich gern mit Ihren konstruktiven Gedanken auseinander und versuche mein eigenes Handeln kritisch zu hinterfragen. Ich freue mich auf die weitere Zusammenarbeit."
- "Hallo Herr Stoppel, ich freue mich sehr darüber, dass Sie gut wieder nach Hause gekommen sind...Ich möchte mich nochmal bei Ihnen bedanken... das Feedback meiner Mitarbeiter -zur Veranstaltung- war durchweg positiv und ich kann Ihnen sagen, dass ist im seltensten Fall so! Danke für Ihr Angebot der weiteren Zusammenarbeit, auf welches ich sehr gern zurückgreifen werde."
- "Wir möchten uns nochmal im Namen all unserer anwesenden Kolleginnen und Kollegen für den sehr informativen, detaillierten und auf enormes Fachwissen basierenden Vormittag bedanken. Was wir bisher an Rückmeldungen bekommen haben, klang ohne Ausnahme durchweg positiv. Das waren (leider nur) 3 Stunden, die sich wirklich inhaltlich gelohnt haben. Ich danke Ihnen (auch im Namen all unserer Angestellten) für Ihr Engagement und wünsche ihrem Projekt sowie Ihnen persönlich weiterhin viel Erfolg."
- "Auf diesem Wege möchte ich Ihnen gerne einmal DANKE sagen. Ihr Internetauftritt „Pädagogik und Recht“ enthält eine Menge Anregungen und Fragestellungen, die ich für meine Arbeit sehr bereichernd erlebe."
- "Aus der Perspektive der neuen Projektideen habe ich in meiner langjährigen Arbeit wohl Fehler gemacht."
- "Herzlichen Dank für die anregenden Worte in Ihrer Veranstaltung. Sie haben ein breites Fachwissen auf diesem Gebiet, das sich auch in den Power-Point-Seiten spiegelte."
- "Vielen Dank für Ihren anregenden Überblick zu einem wichtigen Thema. Mit Freude habe ich festgestellt, dass und wie sehr Sie sich bereits mit dieser Thematik auseinandergesetzt

haben. Sie haben einen Prozess in Gang gesetzt, an dem wir weiter arbeiten wollen und werden. Ihr Prüfschema kann für uns im Alltag sicher eine gute Hilfe darstellen."

- "Ich möchte mich noch einmal herzlich bei Ihnen für Ihren Vortrag bedanken. Wir bemühen uns, dass alle Kollegen, die nicht dort waren, den Inhalt Ihres Vortrages vermittelt bekommen. Mögliche Rückfragen übermitteln wir gerne an Sie weiter und hoffen, dass bei hoher Nachfrage wir noch einen Folgetermin mit Ihnen organisieren können."
- "Ihr Projekt lässt Kinder und Erwachsene auf eine bessere Zukunft hoffen".

**Schulen und Internate: das Projekt / Bildungsportal Nordrhein-Westfalen:** Das Projekt ist zur Fortbildung von LehrerInnen im Bildungsportal NRW verankert. Bitte in [diesem Link](#) den Suchbegriff für die Veranstaltung "Macht und Ohnmacht im schulischen Alltag" bzw. "Handlungssicher in kritischen Situationen des schulischen Alltags" eingeben. Es wird ein neues System vorgestellt, schwierigen Situationen des pädagogischen Alltags zu begegnen.

---

## WIE ES BEGANN → HIER UNSERE MOTIVATION UND UNSERE ZIELE

Als leitungsverantwortlicher Mitarbeiter eines Landesjugendamtes im Bereich der Einrichtungsberatung/ -aufsicht (14 Jahre lang nach der gesetzlichen Basis der §§ 45ff SGB VIII) stellte ich immer wieder fest, dass Fachkräfte bei dem Versuch einer objektivierenden fachlichen Bewertung schwieriger Situationen des pädagogischen Alltags in die „Subjektivitätsfalle“ tappten, d.h. ausschließlich ihre persönliche pädagogische Haltung zugrunde legten. Letzteres war verbunden mit einer erheblichen Beliebigkeitsgefahr und daraus resultierenden Problemen rechtmäßiger Wahrnehmung eines „staatlichen Wächteramts“. Als Jurist fragte ich mich, mit Hilfe welcher objektivierenden Kriterien die Fachkräfte des Landesjugendamtes die erforderliche Reflexion durchführen und damit rechtsstaatlichen Anforderungen gerecht werden konnten. Das Ergebnis: ausgenommen rechtliche Normen mit unklaren Begriffen wie „Kindeswohl“, „Kindeswohlgefährdung“, „Gewalt“ und „Freiheitsentzug“ standen (und stehen) Ihnen im fachlichen Kontext keine ausreichenden Entscheidungs- oder Verhaltenshilfen zur Verfügung. Folglich kann und will das Projekt Pädagogik und Recht zwar Ideen fachlicher Objektivierung entwickeln, ist aber keinesfalls von Vorwürfen gegenüber den betreffenden Fachleuten oder ehemaligen KollegInnen im Landesjugendamt getragen. Die Erfahrung zeigt, dass intuitiv vieles nachvollziehbar entschieden wurde und wird. Um jedoch fachlich und rechtlich handlungssicher zu sein, bedarf es eines objektivierbaren Orientierungsrahmens "fachlicher Legitimität", der die rechtlich unklaren Begriffe konkretisiert.

**1. ZIEL GEMEINSAMES KINDESWOHLVERSTÄNDNIS der Anbieter/ Träger und Beratungs-/ Aufsichtsbehörden (Jugendamt, Landesjugendamt, Schulaufsicht):** Kindeschutz durch gleiches Kindeswohlverständnis setzt voraus, dass die Grundstrukturen "fachlicher Legitimität" gemeinsame Entscheidungs- und Handlungsgrundlage sind, verdeutlicht in gemeinsam getragenen Leitsätzen.

**2. ZIEL HANDLUNGSSICHERHEIT DURCH LEITSÄTZE:** So wichtig die pädagogische Haltung von PädagogInnen und MitarbeiterInnen in Behörden ist, so haben sie doch gegenüber den Kindern/Jugendlichen die Verantwortung, die jeweilige Auslegung des "Kindeswohls" anhand objektivierender Strukturen „fachliche Legitimität“ (s. oben) zu reflektieren. Hierzu ist es wichtig, dass dieser Reflexion Handlungsleitsätze zugrunde gelegt sind. Somit sollten von Fachverbänden und zuständigen öffentlichen Stellen bundesweite LEITSÄTZE PÄDAGOGISCHER KUNST entwickelt werden, die den Rahmen "fachlicher Legitimität" erläutern. Die Basis solcher Leitsätze wären etwa folgende Grundsatzaussagen: 1. In der Pädagogik kann nur fachlich legitimes Handeln rechtens sein (Professor Hundmeyer: "Was pädagogisch nachvollziehbar begründet ist, kann keine Aufsichtspflichtverletzung sein.") 2. Fachlich legitim bedeutet, dass das Handeln nachvollziehbar geeignet ist, ein päd. Ziel zu verfolgen.

### 3. ZIEL: Stärkung der gesellschaftlichen Rolle Erziehungsverantwortlicher

Solange PädagogInnen ohne Komplikationen fachlich aktiv sind, nehmen sie eine tragende Rolle ein, wenn auch im gesetzlichen „Gewaltverbot der Erziehung“ und dem damit verbundenen "[Zielkonflikt Erziehungsauftrag - Kindesrechte](#)" ein Stück allein gelassen. Sobald es aber Schwierigkeiten gibt und sie sich für ihr Verhalten zu rechtfertigen haben, übernehmen Juristen die entscheidende Rolle: Staatsanwälte und Richter. Das ist zwar im Rahmen unserer Prozessordnungen nachvollziehbar und wichtig (z.B. im s.g. „[Richtervorbehalt](#)“ verdeutlicht), muss freilich auf der Entscheidungsebene zugunsten der Fachkräfte relativiert werden. Es darf nicht sein, dass fachliches Verhalten rechtlich bewertet wird, ohne die wichtige Vorfrage „[fachlicher Begründbarkeit/ Legitimität](#)“ zu stellen und zu beantworten. Denn: in der Pädagogik kann nur fachlich begründbares/ legitimes Verhalten rechtens sein ! Richter und Staatsanwälte müssen lernen, eine fachliche Situationen nicht nur anhand gesetzlicher Normen juristisch zu bewerten. Warum maßt sich z.B. ein Amtsrichter an, einen Lehrer wegen Freiheitsberaubung erstinstanzlich zu verurteilen (Amtsgericht Neuss 2016), der aufgrund der Abgabe einer Klassenarbeit in einer chaotischen Klasse den Unterricht um ca 10 Minuten verlängern musste, ohne sich vor der Prüfung des § 239 StGB zu fragen, ob dies fachlich begründbar/ legitim war? Es wurde doch nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt (siehe auch unten "EIN FACHDISKURS MUSS BEGINNEN - KEINE DOMINANZ DEN JURISTEN").

**Zur Erläuterung:** Natürlich ist jede/r an die Gesetze gebunden. Die Frage ist jedoch, ob diese Gesetze ohne die fachliche Vorfrage der Legitimität ausschließlich juristisch angewendet werden und dann praxisfremde Lösungen herauskommen können oder ob sich Juristen, der ich auch bin, vorrangig an der fachlichen Begründbarkeit/ Legitimität orientieren, notfalls unterstützt durch Gutachter. Keinesfalls ist dabei jede Begründung nachvollziehbar auf ein päd. Ziel (Eigenverantwortlichkeit, Gemeinschaftsfähigkeit) ausgerichtet und damit fachlich begründbar/ legitim. Z.B. wäre das Wegsperrern in einem Zimmer päd. nicht begründbar, weil es nicht geeignet ist zu beruhigen. Es geht ja gerade darum, Beliebigkeit und Grauzonen zu begegnen und die Handlungssicherheit durch objektivierende Betrachtung (ist Verhalten geeignet?) zu stärken. Der Richter sollte dann z.B. vorab prüfen, ob die Begründung in einem Einzelfall trägt, d.h. objektivierend betrachtet ein päd. Ziel verfolgt wird. Sollte die Fachwelt ihm am Ende eines Fachdiskurses in Leitlinien helfen, diese Prüfung durchzuführen, umso besser. Bisher wird diese Rolle in der Fachwelt aber nicht wahrgenommen: zu erläutern, welche Verhaltensformen fachliche Grenzen beachten und z.B. Wegschließen als päd. Kunstfehler darzustellen.

**Und auf die Nachfrage einer Fachkraft: "Wer bestimmt was ein päd. Ziel ist?"** Antwort: "die Fachwelt im Rahmen § 1 I SGB VIII (*gemeinschaftsfähig, eigenverantwortlich*). Unsere Antwort: "Es geht nicht darum, ob eine Maßnahme die *richtige* ist sondern um deren Eignung, ein päd. Ziel zu verfolgen. Wenn ich einem 17jährigen eine Stablampe wegnehme, mittels derer er fremdes Eigentum zerstört hat, ist dies päd. ungeeignet, da es bei ihm nicht mehr darum geht, den Sinn des Eigentums zu begreifen. Bei einem 8jährigen wäre das freilich insoweit geeignet und legitim. Und: wenn Sie Ihr Handeln ausschließlich am Strafrecht orientieren, wird ihr päd. Auftrag missachtet. Also stets erst fragen, ob eine Maßnahme fachlich begründbar/ legitim ist, bevor Sie das Strafrecht beachten. Letzteres gilt für ja jede/n in unserer Gesellschaft - natürlich. Für Fachkräfte gilt aber zusätzlich ihr Erziehungsauftrag und der dürfte unabhängig von Strafbarkeit wichtig sein."

### 4. ZIEL "[Qualitätsentwicklung](#)"

**Folgender Prozess der Qualitätsentwicklung wird für die Jugendhilfe empfohlen:**

- QM- Prozess, beginnend in den Teams
- Selbstreflexion und Reflexion im Team: Teammitglieder benennen in den Teambesprechungen Situationen und pädagogische Regeln, die es gilt, im Kontext der Herausforderungen des pädagogischen Alltags fachlich- rechtlich zu bewerten. Die notwendige Offenheit innerhalb des Teams sollte dadurch gewährleistet sein, dass die Leitung auf disziplinarische Schritte

verzichtet - ausgenommen Straftaten - und im weiteren QM- Verfahren gegenüber der Leitung und dem Träger Anonymität gewährleistet ist.

- Fachlich- rechtliche Bewertung
- Meinungsbildung im Fachbereich i.S. gemeinsamer pädagogischer Grundhaltung
- Entwickeln und Fortschreiben "fachlicher Handlungsleitlinien"
- Ziel: pädagogische Qualität durch Reflexion und Kommunikation
- Grundlage intern: offene Diskussionskultur und Bereitschaft, den Weg zu gehen (MitarbeiterInnen, Leitung)
- Grundlage extern: Qualitätsdialog mit Jugend-/ Landesjugendamt
- QM- Prozess In klaren Strukturen: "fachliche Handlungsleitlinien", Teambesprechungen, Fachlicher Austausch im Fachbereich

Vor einem "QM- Prozess Handlungssicherheit" wird i.d.R. ein Inhouseseminar durchgeführt. Wird auf dieser Grundlage Qualitätsentwicklung gewünscht, kann eine weitergehende Begleitung durch das Projekt sichergestellt werden

### **5. Motivation/ Erfahrungen, die zur Entwicklung des Projekts beigetragen haben:**

In der Zeit als Abteilungsleiter im Landesjugendamt stellte sich folgende Frage: Woran orientieren sich Entscheidungen der Einrichtungsaufsicht (§§ 45 ff SGB VIII)? Die Frage, wann päd. Konzeptionen dem Kindeswohl entsprechen, wurde ausschließlich nach persönlicher päd. Haltung einzelner Sachbearbeiter beantwortet, was aufgrund des unbestimmten Entscheidungskriteriums "Kindeswohl" durchaus verständlich war, jedoch rechtsstaatlichen Prinzipien widersprach. Dies führte dazu, dass vergleichbare Sachverhalte unterschiedlich bewertet wurden und Entscheidungen nicht nachvollziehbar waren. Für den Juristen galt es insoweit, Strukturen zu entwickeln, die solcher Beliebigkeitsgefahr begegnen, im Interesse des Kindesschutzes einerseits und der Handlungssicherheit von PädagogInnen und Behörden andererseits. Das „Projekt Pädagogik und Recht“ stellt sich der Aufgabe, in der außerfamiliären Erziehung (Schulen, Kindertageseinrichtungen, Jugendhilfe, Behindertenhilfe, stationäre Kinder-/Jugendpsychiatrie) Strukturen zu entwickeln, die den "Kindeswohl"- Begriff praxisgerecht konkretisieren und dadurch das Verhalten von PädagogInnen und Entscheidungen von Behörden nachvollziehbar als "fachlich legitim" absichern. Die damit verbundenen integriert fachlich- rechtlichen Lösungen grenzproblematischer Situationen des pädagogischen Alltags beinhalten ein wesentliches Qualitätsmerkmal des Projekts.

---

## **HIER NUN DETAILS ZUM TABUTHEMA DER "HANDLUNGSSICHERHEIT"**

### **Warum das Thema der *Handlungssicherheit* bisher noch nicht evident ist.**

- PädagogInnen öffnen sich zum Teil nicht in krisenhaften Situationen des pädagogischen Alltags, wollen sich und anderen nicht eingestehen, an eigene Grenzen zu stoßen.
- Oft werden betriebsintern arbeitsrechtliche Konsequenzen befürchtet, von Aufsichtsbehörden Vorwürfe, verbunden mit Rechtfertigungsdruck.
- Kindern und Jugendlichen stehen zwar Beschwerdewege offen, die im [Spannungsfeld Kindesrechte - Erziehung](#) bei pädagogischen Grenzsetzungen entstehenden Probleme bleiben jedoch weitgehend verborgen. Evident werden in der Regel einfache Sachverhalte wie Essensqualität und "Teilnahme an Freizeitaktivitäten". Im Übrigen: neutrale Beschwerdeinstanzen/ Ombudschaften können i.d.R. nicht zur Objektivierung beitragen, ersetzen Subjektivität durch eigene, d.h. sie setzen sich nicht mit objektivierenden Kriterien der "Kindeswohl"- Auslegung auseinander.

## Erziehen und Aufsichtsverantwortung

### **Die Abhängigkeit der Anbieter/ Träger von Aufsichtsbehörden verhindert Transparenz und Lösungen:**

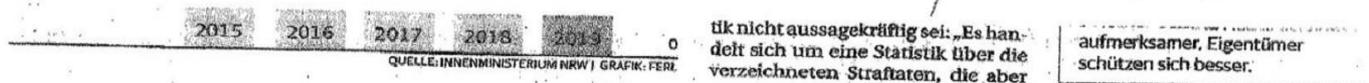
Z.B. in der Jugendhilfe ist es so, dass die Betriebserlaubnis- Abhängigkeit (Landesjugendamt/ in Österreich zuständige Landesbehörde) Einrichtungsträger oft davon abhält, rechtsstaatlich eröffnete Wege, insbesondere Gerichtsverfahren, im Sinne der Behördenkontrolle zu beschreiten. Der Rechtsstaat sieht dies jedoch als elementar an, um der Beliebigkeitsgefahr in der "Kindeswohl"- Auslegung zu begegnen. Stattdessen "arrangiert" man sich oft. Dadurch werden zum Teil Vereinbarungen mit der Aufsichtsbehörde getroffen, die sich nicht nachvollziehbar am "Kindeswohl" orientieren, mangels fachlicher Begründbarkeit anfechtbar sind. So sollte z.B. eine Vorabaufstockung der Heimplatzzahl auf 2 Jahre befristet dem "Kindeswohl" entsprechen, danach - bei unveränderter pädagogischer Konzeption sowie gleichbleibenden personellen, sachlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen - eine erneute Überprüfung erfolgen. Bemerkung: entsprechen die Bedingungen in der Einrichtung dem "Kindeswohl" oder nicht. Warum sollte die "Kindeswohl"- Bewertung für zwei Jahre zu einem anderen Ergebnis gelangen als anschließend? Sind Kinder "Versuchskaninchen"?

**Das Thema "Handlungssicherheit" ist für unmittelbar verantwortliche ErzieherInnen, Jugendhilfeanbieter und Jugendhilfebehörden virulent, die Anbieter beraten und beaufsichtigen, auch für andere Behörden, die die Sicherstellung des "Kindeswohls" verantworten (z.B. Schulaufsicht.**

**Hier eine kompakte Analyse der bestehenden Jugendhilfe- Strukturen**

**Dies kann das Tabuthema „Handlungssicherheit in Jugendhilfebehörden“ öffnen, zeigt Bedarf für eine Konkretisierung des Begriffs „Kindeswohl“ in Leitsätzen der Jugendhilfe**

Rheinische Post / 3.3.2020



0  
tik nicht aussagekräftig sei: „Es handelt sich um eine Statistik über die verzeichneten Straftaten, die aber

aufmerksamer, Eigentümer schützen sich besser.

## **Forscher: Kinderschutz ist unzureichend**

Jugendämter legen unterschiedliche Maßstäbe an. Kritik kommt von internationalen Organisationen.

VON KIRSTEN BIALDIGA

**DÜSSELDORF** Die Defizite beim Kinderschutz sind hierzulande noch größer als gedacht. Nach übereinstimmenden Angaben von Fachleuten im Landtag gibt es erhebliche Unterschiede bei der Anwendung der Gesetze: Das Jugendamt in Oberhausen nahm bei akuten Gefährdungen des Kindeswohls 2016 dreimal häufiger ein Kind aus der Familie als in Gelsenkirchen und sogar fast fünfmal häufiger als in Duisburg, wie der Sozialwissenschaftler

Christian Schrapper von der Universität Koblenz Landau ausführte.

Diese Praxis bringt Deutschland bereits international Kritik ein, so aktuell im Bericht der National Coalition an die Vereinten Nationen zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention: „Besorgniserregend sind die erheblichen Unterschiede bei der Hilfgewährung in Deutschland. Kinderrechte werden verletzt, wenn es von Ort und Zuständigkeiten abhängt, ob qualifizierte Hilfe gewährt wird.“ Nach den hundertfachen und jah-

relang unentdeckten Vergewaltigungen eines Pflegekindes auf einem Camping-Platz in Lügde sollten die Experten am Montag im Landtag Schwachstellen im System aufzeigen und Vorschläge für Gesetzesänderungen präsentieren.

Dabei wurde deutlich, dass es zu wenige Heimplätze für gefährdete Kinder gibt, nicht genug Personal in den Jugendämtern und dass die einzelnen Mitarbeiter sehr viel Entscheidungsspielraum haben. Zu Problemen komme es insbesondere, wenn ein

Pflegekind den Wohnort wechselt. „Wie soll das Jugendamt Alsdorf eine Familie, die nach Hamburg gezogen ist, kontrollieren?“, fragte Michael Raida, stellvertretender Jugendamtsleiter in Alsdorf.

Um den Personalmangel zu bekämpfen, forderte Sozialwissenschaftler Schrapper, dass die Beteiligten ihren Personalbedarf in enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden erheben. In Bayern werde dies bereits in mehr als 70 Kommunen praktiziert. Fallobergrenzen seien hingegen zu pauschal.

Der Bericht der Rheinischen Post zeigt, dass der Begriff "Kindeswohlgefährdung" von den Jugendämtern sehr unterschiedlich ausgelegt wird, mithin auch der zugrundeliegende Begriff "Kindeswohl". Dabei ist die Analyse allerdings oberflächlich, ja sogar z.T. falsch, geht es doch vorrangig nicht um den Personalbestand in seiner Quantität sondern darum, dass Jugendämter - auch Landesjugendämter in ihrer Einrichtungsaufsicht ? - ein Qualitätsproblem im Rahmen ihrer Handlungssicherheit haben. Dafür gibt es Gründe: in der Jugendhilfe besteht kein einheitliches, Kindeswohl- Verständnis, da sie es bisher nicht geschafft hat, ihrer Aufgabenwahrnehmung LEITSÄTZE zugrunde zu legen, in denen die Begriffe "Kindeswohl" und "Kindeswohlgefährdung" konkretisiert werden. Der Vorschlag hierzu: Jugendhilfeanbieter/ -träger und -behörden verhalten sich "kindeswohlwidrig," wenn sie in ihren Entscheidungen die Entwicklung junger Menschen nicht fördern sondern behindern oder stören (Behörden mittelbar, Anbieter/ Träger (deren PädagogInnen) unmittelbar. Damit verletzen sie zugleich das SGB VIII- Kindesrecht auf "Förderung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" (§ 1 SGB VIII). Geschieht dies mit der Prognose andauernder Behinderung/ Störung liegt "Kindeswohlgefährdung" vor. Einzelheiten sind - wie gesagt - in allgemeiner Form in LEITSÄTZEN DER JUGENDHILFE zu erläutern, die den Rahmen der "fachlichen Begründbarkeit/ Legitimität professioneller Erziehung" orientierungshalber beschreiben: als fachliche Grenze. Für die Bewertung elterlichen Verhaltens in der Erziehung im "staatlichen Wächteramt" wäre dies zugleich eine Basis für nachvollziehbare Entscheidungen der Jugendämter, außerhalb ausschließlich subjektiver Bewertung von BehördenmitarbeiterInnen im Kontext ihrer jeweiligen pädagogischen Haltung. In dem RP- Bericht zündet übrigens der stellvertretende Jugendamtsleiter Alsdorf Michael Raida eine "Nebelkerze", wenn er auf das Thema "örtliche Zuständigkeit" ausweicht. **ALSO PACKT ES AN SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN UND ÖFFENTLICHEN JUGENDHILFE: ENTWERFT LEITSÄTZE DER JUGENDHILFE ALS KONKRETISIERUNG DER BEGRIFFE "KINDESWOHL" UND "KINDESWOHLGEFÄHRDUNG"**, die insbesondere Jugend- und Landesjugendbehörden zur Orientierung dienen. Ich gehe davon aus, dass alle Jugendämter (hoffentlich) sorgsam und strukturiert arbeiten. Die Frage ist nur, auf welcher generellen, für alle nachvollziehbaren fachlichen Entscheidungsbasis. Das ist nicht nur eine Frage für Jugendämter sondern auch für Landesjugendämter und die breite pädagogische Basis der ErzieherInnen. Nach welchen fachlichen Leitsätzen arbeitet der Anbieter/ Träger von Jugendhilfe oder ist der "unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl" ausschließliches Entscheidungskriterium, mit notgedrungener subjektiver Anwendung unterschiedliche Ergebnisse bewirkend?

Dazu Detlef Diskowski (früher Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, nun aktiv z.B. im Forum zur Kindertagesbetreuung in Brandenburg): „Sicherlich ist die zuweilen unzureichende Personalausstattung der öffentlichen Träger der Jugendhilfe ein großes Problem. In jedem Fall aber ist das Fehlen von Maßstäben ein Problem. Sie und Ihre Initiative, die eine Brücke zwischen Pädagogik und Recht schlagen will, packt daher ein wichtiges, vielleicht sogar DAS WICHTIGSTE Thema an. Solange die Kinder- und Jugendhilfe nicht eigene Bewertungsmaßstäbe entwickelt, sondern sich hinter juristischen Bewertungen versteckt, verbleibt sie im Vorprofessionellen. Welcher Statiker würde sich juristischen Bewertungen unterwerfen, ob er eine Brücke richtig berechnet hat. Welcher Arzt ließe sich von einem Juristen die Entfernung eines Blinddarms vorschreiben. Diesen Berufsgruppen haben ausschließlich die Anwendung der gültigen Regeln zu belegen; also die „Regeln der Kunst“, die Einhaltung von DIN etc. In der Pädagogik fabulieren viele davon, dass man „mit einem Bein im Gefängnis stehe“. Das hat nichts mit Folgen der tatsächlichen Rechtsprechung, aber viel mit der professionellen Unsicherheit zu tun. (Richter sind nämlich in aller Regel klüger und urteilen nicht selbstherrlich über Sachverhalte, die sie nicht einschätzen können, sondern befragen Sachverständige.) Dieser allgemein gültige Sachverstand, die Verständigung über die „Regeln der Kunst und des Handwerks Pädagogik“ ... da müssen wir dringend ran.“ <https://kita-brandenburg.de/>...

Und Martin Scheller <https://sozialmanagementberatung.de/martin-scheller/>: „Es geht auch um die Entwicklung eines begründeten Selbstverständnisses als Profession, fußend auf einem fundierten Fallverstehen und dem Verständnis von Entwicklung und Sozialisation. Es geht darum, die Randbereiche pädagogischen Handelns als Teil menschlicher Entwicklung zu erkennen, zu analysieren, zu begründen - und nicht zu frühe zu sagen: "Nein, das geht aber nicht". Denn: Pädagogik bedeutet Risiko. Es geht darum, Risiken der zur

Persönlichkeitsentwicklung erforderlichen Freiheit zu erklären und als legitimen und tatsächlich unausweichlichen Teil pädagogischen Handelns zu begründen. Voraussetzung dieser Begründungen können nur Handlungsleitsätze sein, die „fachlich legitime“ und „rechtlich zulässige“ Aspekte pädagogischen Handelns beschreiben.“

### Analyse der Jugendhilfe

---

## **GRUNDSÄTZLICH SIND DIE FOLGENDEN ASPEKTE VON BEDEUTUNG**

- **Wir sprechen an:** die Jugendhilfe, die stationäre Behindertenhilfe, Schulen/ Internate, die Kinder- und Jugendpsychiatrie, Wissenschaft, Fachverbände, Politik, fachlich Interessierte
- **Wir bieten an:** Seminare und Workshops, auch begleitet von praxiserfahrenen Fachkräften
- **sowie Seminare** für Fach-/ Leitungskräfte, Behörden (Jugendamt/ Landes-/ Schulaufsicht)

**Das Projekt ist mit folgenden Bereichen außerfamiliärer Erziehung befasst:**

**1. Angebote der Jugendhilfe** (Sozialgesetzbuch VIII / SGB VIII)

**2. Weitere Angebote professioneller Erziehung:**

- [Schulen und Internate](#)
- [Heilpädagogik](#)
- [Kinder- und Jugendpsychiatrie](#)

**Hinweis:** für elterliche Erziehung können Projektaussagen entsprechend herangezogen werden.

**3. Heilpädagogik**

„Die Aufgabe der Heilpädagogik ist es, Menschen mit Verhaltensauffälligkeiten bzw. Verhaltensstörungen oder mit geistigen, körperlichen und sprachlichen Beeinträchtigungen sowie deren Umfeld durch den Einsatz entsprechender pädagogisch-therapeutischer Angebote zu helfen. Die betreuten Personen sollen dadurch lernen, Beziehungen aufzunehmen und verantwortlich zu handeln, Aufgaben zu übernehmen und dabei Sinn und Wert erfahren. Dazu diagnostizieren HeilpädagogInnen vorliegende Probleme und Störungen, aber auch vorhandene Ressourcen und Fähigkeiten der zu betreuenden Personen, und erstellen individuelle Behandlungspläne. Durch geeignete pädagogische Maßnahmen fördern sie die Persönlichkeit, die Eigenständigkeit, die Gemeinschaftsfähigkeit, den Entwicklungs- und Bildungsstand sowie die persönlichen Kompetenzen der zu betreuenden Menschen. Darüber hinaus beraten und betreuen sie Angehörige oder andere Erziehungsbeteiligte, zum Beispiel in Problem- und Konfliktsituationen“ (Bundesagentur für Arbeit).

**Die Heilpädagogik umschließt:**

- Angebote für behinderte Kinder und Jugendliche
- Förderschulen
- Angebote für erwachsene Behinderte, auch nach § 136 SGB IX (Werkstatt für angepasste Arbeit) / Bemerkung: das Projekt kann hier analog angewendet werden.

#### 4. Die Kinder- und Jugendpsychiatrie

Die [Kinder- und Jugendpsychiatrischen Kliniken](#) erfüllen in ihrem Gesamtaufgabenspektrum drei Aufträge:

- **Medizinischer Auftrag der Krankenhausbehandlung nach [39 SGB V](#)** im Rahmen medizinischer Indikation mit dem Ziel "Heilen/ Bessern / Lindern seelischer Krankheit bzw. vor Verschlimmerung Bewahren", verbunden mit der Notwendigkeit der Krankenhausversorgung. Folgende Leistungen werden dabei erbracht: ärztliche Behandlung, Krankenpflege, Arznei-, Heil- / Hilfsmittel, Zwang nach [Unterbringungsgesetz/ PsychKG](#) wie Fixieren, um eine Behandlung durchzuführen. Letzteres sollte jedoch Ausnahme sein, da sorgerechtlchen Entscheidungen der Eltern/ Sorgeberechtigten Vorrang einzuräumen ist. Sorgerecht geht vor unmittelbarem Zwang, um Zielkonflikte mit dem pädagogischen Auftrag zu reduzieren und das Kind/ die/ den Jugendliche/n nicht zu stigmatisieren.
- **Pädagogischer Auftrag nach [1 SGBVIII](#)** im Rahmen pädagogischer Indikation mit dem Ziel "Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit".
- **Aufsichtsverantwortung** in der [Indikation der Gefahrenabwehr](#) (akute Eigen- oder Fremdgefährdung durch das/ die/ den Kind/ Jugendliche/ n); Ziel ist es, die Gefahrenlage zu beenden.

Hier ein Inhouseseminar in den Universitätskliniken Erlangen in 2015: [23.10.2015](#) und ein Vorschlag des Projekts zu "Time- out- Räumen" [time out projektvorschlag](#)

---

### "GEWALTVERBOT IN DER ERZIEHUNG"- WAS IST MACHTMISSBRAUCH?

Sich des gesellschaftlichen Doppelauftrags „Hilfe“ und „Kontrolle“ bewusst zu sein, ist Grundvoraussetzung für verantwortungsorientierte Professionalität in außerfamiliärer Erziehung. Diese für anvertraute Kinder/ Jugendliche zu erfüllenden Aufträge sind im Lichte des Kindeswohls, somit auch der Kindesrechte, transparent und nachvollziehbar (fachlich legitim) umzusetzen.

#### **Verantwortungsbewusster Einsatz treuhänderisch übertragener Macht:**

Sich in der professionellen Erziehung auf der Grundlage eines Erziehungsauftrags der Eltern/ Vormünder des gesellschaftlichen Doppelauftrags „Hilfe und Kontrolle“ bewusst zu sein, ist Grundvoraussetzung für eine verantwortungsorientierte Professionalität in Kitas, Schulen/ Internaten, Jugend- und Behindertenhilfeeinrichtungen sowie in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Diese für anvertraute Kinder und Jugendliche zu erfüllenden Aufträge sind im Lichte des Kindeswohls, somit auch der Kindesrechte, transparent und nachvollziehbar - das heißt fachlich legitim - umzusetzen. Es geht um verantwortungsbewusstes Wahrnehmen **zu treuen Händen zugewiesener Macht:**

- **Macht** wird verantwortungsvoll wahrgenommen, wenn die gesellschaftliche Herausforderung des **Doppelauftrags Persönlichkeitsentwicklung (Pädagogik) und Aufsichtsverantwortung (zivilrechtliche Aufsichtspflicht + Gefahrenabwehr** bei akuter Eigen-/ Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendlichen) fachlich legitim bzw. rechtmäßig wahrgenommen wird. Fachlich legitimes Verhalten ist wichtige Voraussetzung für dessen Rechtmäßigkeit.
- **Ohnmacht** verantwortlicher PädagogInnen entsteht, sofern Macht ohne die Orientierung fachlicher Legitimität wahrgenommen wird, d.h. ohne entsprechende Handlungsleitsätze. PädagogInnen sind dann in schwierigen Situationen des pädagogischen Alltags mit dem „unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl“ und dem „Gewaltverbot der Erziehung“ (§ 1631 II BGB) allein gelassen.

- **Machtmissbrauch** liegt vor, sofern der Ohnmacht nicht durch fachliche und rechtliche Reflexion präventiv begegnet wird, im Team und/ oder selbstreflektierend. **Reflexion bedarf aber orientierungsbietender Beratung zuständiger Behörden (Jugend-/ Landesjugendamt, Schulaufsicht). Das wiederum erfordert objektivierende Entscheidungskriterien, manifestiert in fachlichen Handlungsleitsätzen.** In diesem Zusammenhang fehlt es freilich oft an ausreichender Unterstützung, erfolgt die Reflexion notgedrungen subjektiv, ausschließlich entsprechend eigener pädagogischer Haltung, die durch behördliche Subjektivität ersetzt wird. Da aber im Umgang mit „schwierigen“ Kindern und Jugendlichen einerseits pädagogische Grenzsetzungen platzgreifen, die zwangsläufig in ein Kindesrecht eingreifen (z.B. Konsequenzen bei Regelverstößen), andererseits im rechtlichen Auftrag der Gefahrenabwehr Grenzsetzungen der Notwehr/-hilfe bestimmte rechtliche Anforderungen zu erfüllen haben, braucht es dringend Beratung und Unterstützung im „Spannungsfeld Pädagogik - Recht“ und die fachliche Legitimität beschreibende fachliche Handlungsleitsätze.

### Wann liegt *Gewalt* in der Erziehung vor?

**1. Das gesetzliche Züchtigungsrecht** („angemessene Zuchtmittel“) **galt in Deutschland bis 1957**, danach gewohnheitsrechtlich, in Schulen bis Mitte der 70er.

**2. Im Jahr 2001 wurde das gesetzliche „Gewaltverbot in der Erziehung“** eingeführt/ (§1631 II BGB):

- „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere **entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.**“
- Was aber bedeuten „Gewalt“, "entwürdigende Maßnahmen"? Die Antwort: „entwürdigend“ und somit „Gewalt“ ist Verhalten, das fachlich illegitim ist.

**3. In Österreich ist jede Form von "Gewalt"anwendung als Erziehungsmittel verboten.** Österreich hat damit als weltweit 4. Land das „Kinderrecht auf gewaltfreies Aufwachsen“ gesetzlich festgeschrieben: "Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig" (§137 ABGB). **Zur Vorgeschichte:**

- Neuordnung des Kindschaftsrechts/ 1977: das vormalige Züchtigungsrecht der Eltern (§145 ABGB a.F.) wurde beseitigt, wonach diese noch befugt waren, „unsittliche, ungehorsame oder die häusliche Ordnung störende Kinder auf eine nicht übertriebene, für ihre Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen“.
- Zuvor schon, nämlich im Jahr 1975, war der § 413 StG (Strafgesetz 1945) abgeschafft worden. Diese Bestimmung hatte das elterliche Züchtigungsrecht legitimiert und lediglich in der Weise eingeschränkt, dass das „Recht der häuslichen Zucht in keinem Fall bis zu Misshandlungen ausgedehnt werden kann, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt.“
- Eindeutig stellte dann auch § 47 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes 1974 klar: "körperliche Züchtigung, beleidigende Äußerungen und Kollektivstrafen sind verboten."

**4. Der Begriff „Gewalt“ muss konkretisiert werden, rechtlich und fachlich:**

- Erforderlich ist ein „[Kindesrecht auf fachlich begründbare Erziehung](#)“: Dr. Heribert Prantl/ Süddeutsche Zeitung: „Das Grundgesetz schützt die Tiere und die Umwelt - warum nicht die Kinder?“
- Erforderlich sind „Leitlinien pädagogischer Kunst“ und darauf basierende „fachliche Handlungsleitlinien“ des Anbieters (§ 8b II Nr.1 SGB VIII), gesichert durch ein gesetzlich festgeschriebenes „Kindesrecht auf fachlich begründbare Erziehung“.

## 5. Das Gewaltverbot der Erziehung beinhaltet also:

- körperliche Maßnahmen wie Schlagen
- die Psyche verletzendes Verhalten wie Angst einflößen und
- zur Kindesschutzsicherung und Verbesserung der damit verbundenen Handlungssicherheit der PädagogInnen hervorzuheben: jedes fachlich nicht begründbare/ illegitime Verhalten. Nun sollte daher ein Fachdiskurs darüber beginnen (s. nachfolgend), welches Verhalten in der Erziehung legitim ist, d.h. zur Orientierung beschriebene fachliche Erziehungsgrenzen überschreitet

## 6. Und auch darauf ist hinzuweisen:

- Warum bedurfte es eines gesetzlichen "Gewalt"verbots, um Schlagen zu verbieten? Hätte nicht die Fachwelt selbst Schlagen ächten müssen, weil es kein nachvollziehbares pädagogisches Ziel verfolgen kann?
- Früher wurde Schlagen mit dem Hinweis begründet, dies "hätte noch niemand geschadet". Wenn aber Erziehung Persönlichkeitsentwicklung bedeutet, läge im "Ausbleiben von Schaden" keine nachvoll- ziehbare Begründung, um ein pädagogisches Ziel zu verfolgen. Die fachliche Illegitimität (Unbegründbarkeit) hätte erkannt werden müssen.

**Das Projekt bietet folgende Prüfschemata an, um "zulässige Macht" von "Machtmissbrauch" (= "Gewalt") zu unterscheiden:**

**Beispiel "Essensentzug":** es handelt sich um eine aktive Grenzsetzung, die dann fachlich geeignet/ begründbar wäre, wenn sie im Einzelfall "angemessen" wäre, das heißt "keine mildere aktive Grenzsetzung möglich" wäre (s. nachfolgend Buchstabe c). Das ist nicht der Fall, sodass "Essensentzug" als Machtmissbrauch und damit unzulässige "Gewalt" i.S. § 1631 II BGB einzustufen ist.

<b>Zulässige Macht und Machtmissbrauch im päd. Alltag (a)</b>	
<b>- Nachträgliches Bewerten des Verhaltens in einer Krisensituation -</b>	
1. War das Verhalten geeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen: (b) aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft? (c)	<input type="checkbox"/> ja → Frage 2 <input type="checkbox"/> nein → Frage 4
2. Wurde in ein Kindesrecht eingegriffen? (d)	<input type="checkbox"/> ja → Frage 3 <input type="checkbox"/> nein → keine Macht
3. Erfolgte der Eingriff in d. Kindesrecht mit Wissen u. Wollen Sorgeberechtigter/ SB, d.h. mit deren Zustimmung? (e) (f)	<input type="checkbox"/> ja → zuläss. Macht <input type="checkbox"/> nein → Frage 4
4. Lag akute Eigen-/ Fremdgefährdung des/r Kindes/Jug. vor, der geeignet (g) und verhältnismäßig (h) begegnet wurde?	<input type="checkbox"/> ja → zuläss. Macht <input type="checkbox"/> nein → Machtmissbr.
<b><u>5. Qualifizierung: Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?</u></b>	
(a) Bei Kindeswohlgefährdg. oder strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor.	
(b) Das Verhalten muss pädag. schlüssig sein; unerheblich ist, ob ein päd. Erfolg eintritt.	
(c) Bei aktiver päd. Grenzsetzung: keine mildere aktive Grenzsetzung war verantwortbar.	
(d) Ein Kindesrecht- Eingriff liegt bei jeder verbalen oder aktiven päd. Grenzsetzung vor.	
(e) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmung.)	
(f) Die Zustimmung d. Kindes/ Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.	
(g) Eine Eignung liegt nur dann vor, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wird.	
(h) „Verhältnismäßig“ heißt: es war keine weniger eingreifende Maßnahme möglich.	

[Integriert fachlich- rechtliches Bewerten - nachträglich](#)

## Zulässige Macht und Machtmissbrauch im päd. Alltag (a) - Planen zukünftigen Verhaltens in einer Krisensituation -

- |  |            |  |                                   |
|--|------------|--|-----------------------------------|
| 1. War das Verhalten geeignet, ein päd. Ziel zu verfolgen:<br>aus der Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft?     | (b)<br>(c) | <input type="checkbox"/> ja<br><input type="checkbox"/> nein | → Frage 2<br>→ Frage 4            |
| 2. Wurde in ein Kindesrecht eingegriffen?  | (d)        | <input type="checkbox"/> ja<br><input type="checkbox"/> nein | → Frage 3<br>→ keine Macht        |
| 3. Erfolgte der Eingriff in d. Kindesrecht mit Wissen u. Wollen<br>Sorgeberechtigter/ SB, d.h. mit deren Zustimmung? | (e) (f)    | <input type="checkbox"/> ja<br><input type="checkbox"/> nein | → zuläss. Macht<br>→ Machtmissbr. |

### 4. Qualifizierung: Gibt es eine bessere Alternative für unser Handeln?

- (a) Bei Kindeswohlgefährdung oder strafbarem Verhalten liegt stets Machtmissbrauch vor.
- (b) Das Verhalten muss pädagogisch schlüssig sein; unerheblich ist, ob ein päd. Erfolg eintritt.
- (c) Bei aktiver päd. Grenzsetzung: keine mildere aktive Grenzsetzung war verantwortbar.
- (d) Ein Kindesrecht-Eingriff liegt bei jeder verbalen oder aktiven päd. Grenzsetzung vor.
- (e) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmung.)
- (f) Die Zustimmung d. Kindes/ Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.

[Integriert fachlich- rechtliches Bewerten geplanten Handelns](#)

[Das Gewaltverbot ist also von großer Bedeutung](#)

## EIN FACHDISKURS MUSS BEGINNEN - KEINE DOMINANZ DEN JURISTEN

Angesichts der Gefahr nicht ausreichender Handlungssicherheit von PädagogInnen und zuständigen Behörden, auch bedingt durch fehlendes Konkretisieren des "Gewaltverbots" der Erziehung, muss ein Fachdiskurs beginnen, an dessen Ende Handlungsleitsätze stehen.

**Ein Fachdiskurs fachliche Leitlinien sollte nun endlich gestartet werden:**

Es geht um einen **Fachdiskurs**, an dessen Ende **Handlungsleitsätze zur Beschreibung fachlicher Erziehungsgrenzen i. S. fachlicher Legitimität** stehen: welches Verhalten der PädagogInnen ist fachlich legitim (begründbar), entspricht daher dem "Kindeswohl"? Nur die pädagogische Fachwelt kann beschreiben, welches Verhalten fachlich legitim ist, zielführend auf "Eigenverantwortlichkeit" und "Gemeinschaftsfähigkeit" (Basisziele nach § 1 Sozialgesetzbuch/ SGB VIII) ausgerichtet. Nachdem es die Fachwelt z.B. bis weit in die 70er Jahre versäumt hat, Schlagen als pädagogisch unbegründbar zu ächten und von einem "pädagogischen Kunstfehler" auszugehen, vielmehr unter Berufung auf das "Züchtigungsrecht" diese "Erziehungsform" weitgehend praktizierte, ist es an der Zeit, im Vorfeld von Rechtmäßigkeitskriterien Leitlinien zur Orientierung festzulegen. Auf Erkenntnisse der Rechtswissenschaft sollten PädagogInnen jedenfalls nicht warten. Dort spricht man von interpretationsbedürftigen Begriffen wie "entwürdigende Maßnahme", "Gewalt" und vom "unbestimmten Rechtsbegriff Kindeswohl".

**Ziel des Fachdiskurses sind also bundesweite fachliche Handlungsleitsätze zur Beschreibung fachlicher Erziehungsgrenzen i. S. fachlicher Legitimität**, auf deren Basis Anbieter ihre pädagogische Grundhaltung in "fachlichen Handlungsleitlinien" für Sorgeberechtigte und Behörden transparent erläutern. Letzteres hat

übrigens bereits seit dem 1.1.2012 (Bundeskinderschutzgesetz) der Gesetzgeber vorgesehen (§ 8b II Nr.1 SGB VIII), nicht nur für die Jugendhilfe:

- "Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der **Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt**".

In dem **Fachdiskurs** sollte z.B. [Freiheitsentzug](#) als pädagogisch unbegründbar bewertet und - anstelle einer nicht enden wollenden "Pro und Contra Diskussion" - die Frage gestellt werden, wie in solchem Rahmen zielführend pädagogisch gearbeitet werden kann.

In den **Handlungsleitsätze zur Beschreibung fachlicher Erziehungsgrenzen** und den darauf basierenden "fachlichen Handlungsleitlinien" der Träger/ Anbieter sind Antworten zu beschreiben, ob und in welchem Maße in kritischen Alltagssituationen z.B. "aktive pädagogische Grenzsetzungen" fachlich legitim sein können, in Betracht kommen: etwa Festhalten, In den Weg Stellen oder die Wegnahme von Gegenständen. Insoweit werden dann - neben den rechtlichen Erziehungsgrenzen - fachliche Grenzen beschrieben. Bisher fokussieren sich Fachkräfte freilich teilweise aber nur auf rechtliche Grenzen, verbunden mit Absicherungsdenken. Das verhindert pädagogische Kreativität.

**Zur Stärkung pädagogischer Qualität sind also fachliche Erziehungsgrenzen von großer Bedeutung. Die in fachlichen Leitlinien orientierungshalber beschriebenen, in Betracht kommenden Verhaltensoptionen stehen selbstverständlich unter dem Vorbehalt, dass sich Situationen unterschiedlich darstellen, das heißt letztlich die pädagogische Indikation des Einzelfalls entscheidend ist.** Solange Handlungsleitsätze zur Beschreibung fachlicher Erziehungsgrenzen, insbesondere zu grenzproblematischen Situationen, nicht existent sind, bewerten Richter das Handeln von PädagogInnen nach eigener Erkenntnis und Überzeugung und daher durchaus fehlerhaft, sei es in der falschen Bewertung einer verlängerten Unterrichtsstunde als "Freiheitsberaubung", sei es in der problematischen Annahme einer "päd. Maßnahme", wenn drei Lehrer mit drei Schülern ein "klärendes Gespräch" führen und ein weiterer Lehrer vor der Tür steht, um ein Verlassen des Raums zu verhindern (OLG SH / s. unten).

**Sobald es Handlungsleitsätze zur Beschreibung fachlicher Erziehungsgrenzen gibt, beschränken sich Richter auf die Frage, ob diese Leitsätze richtig angewandt wurden (pädagogische Schlüssigkeit). Zwei solcher Handlungsleitsätze wären z.B.:**

- In der Pädagogik kann nur fachlich legitimes Handeln rechtmäßig sein. In der Erziehung ist die Rechtmäßigkeit des Handelns von der vorrangigen Feststellung „fachlicher Legitimität“ abhängig.
- „Fachlich legitim“ bedeutet fachlich begründbar: das Handeln ist geeignet, ein pädagogisches Ziel der Persönlichkeitsentwicklung zu verfolgen („Eigenverantwortlichkeit“, „Gemeinschaftsfähigkeit“), aus der Sicht einer fiktiven neutralen Fachkraft. Grenzsetzungen, die „fachlich legitim“ sind, sind als verantwortbare pädagogische Grenzsetzungen einzustufen, nicht als unzulässige "Gewalt".

**Solange es keine ausreichende Orientierung durch solche Handlungsleitsätze gibt:**

- kommt es eher zu Machtmissbrauch oder gar strafbarem Verhalten
- besteht ein höheres Potential an Handlungsunsicherheit
- reichen die rechtlichen Grenzen nicht, um pädagogische Qualität zu ermöglichen

- werden fachliche Grenzen durch rechtliche ersetzt, das heißt es dominieren juristische Ideen und Absicherungsdenken
- besteht ein größeres Beliebigkeitsrisiko in der Auslegung des „unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohl“ in Behörden (Jugendamt, Landesjugendamt, Schulaufsicht)

**Auch Behörden brauchen Leitlinien.** Sie haben den auf eigene Entscheidungen ausgerichteten "Orientierungsrahmen Kindeswohl" transparent zu beschreiben, etwa die Schulaufsicht in einem **Verhaltenskodex für Lehrer/ Schilbegleiter.**

**Handlungsleitlinien sind zusammenfassend in folgendem Kontext relevant:**

- Handlungsleitsätze zur Beschreibung fachlicher Erziehungsgrenzen i. S. fachlicher Legitimität (In der Jugendhilfe Aufgabe der Fachverbände)
- Fachliche Handlungsleitlinien" der Anbieter (§ 8b II Nr.1 SGB VIII) als "Agenda pädagogische Grundhaltung"; Bemerkung: Handlungsleitsätze zur Beschreibung fachlicher Erziehungsgrenzen würden einen erleichternden Rahmen für den Anbieter bieten, den eigenen pädagogischen Weg zu beschreiben.
- Handlungsleitsätze der öffentlichen Jugendhilfe zur Entwicklung eines einheitlichen Kindeswohlverständnisses und Vermeidung von Beliebigkeitsgefahr in der Kindeswohlauslegung

**Oft wird das Verhalten v. PädagogInnen ausschließlich rechtlich bewertet, ohne vorrangig auf fachliche Legitimität einzugehen. Hierzu diese Beispiele:**

### **1. Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 08.08.2019 - 1 Ws 120/19 KL**

Im Juli 2018 hielten sich drei Lehrer eines Gymnasiums mit einer 14-jährigen Schülerin und zwei weiteren Schülern in einem Raum auf, um dort ein klärendes Gespräch über einen Vorfall zu führen, der sich in der Pause ereignet hatte. Ein weiterer Lehrer hielt sich vor dem Raum auf. Als eine Schülerin während des Gesprächs den Raum verlassen wollte und die Tür öffnete, wurde sie von zwei Lehrern zurückgehalten und von einem weiteren, der an der Tür stand, am Verlassen des Raumes gehindert. Dabei schlug die bereits geöffnete Tür zu und zwei Finger der Schülerin wurden eingeklemmt und gebrochen. **Das Gericht:** "Ein wiederholt und lautstark ausgesprochenes Verbot, den Raum zu verlassen, stellt keine Freiheitsberaubung dar. Soweit die Lehrer verhindern wollten, dass die Schüler den Raum vorzeitig verlassen, wäre diese kurzfristige Beschränkung der Fortbewegungsfreiheit als pädagogische Maßnahme zulässig." **Ergebnis und Bewertung:** Das Verhalten der Lehrer wurde als Pädagogik eingestuft, sodass es nicht zur Verurteilung kam. Die nicht nach eigener päd. Haltung zu beantwortende vorrangige Fachfrage lautet aber: War es für ein päd. Gespräch mit 3 Schülern erforderlich und geeignet, dass sich 3 Lehrer bemühen und sich zusätzlich einer vor der Tür stellt? Wenn Erziehung bedeutet, Zugang zu jungen Menschen zu finden und zu überzeugen, dann muss sich jede Grenzsetzung als insoweit zielführende Pädagogik darstellen. Reicht eine verbale Grenzsetzung nicht aus - im vorliegenden Fall wird davon ausgegangen - sind aktive Grenzsetzungen denkbar. Ob hier freilich ein freiheitsbeschränkendes Setting (3 Lehrer, einer vor der Tür) erforderlich und geeignet war, ein päd. Ziel zu verfolgen, erscheint fraglich.

### **2. Amtsgericht Neuss 24.8.2016 (in den Medien kolportiert)**

Ein Lehrer setzte sich mit einem Stuhl vor die Klassenraumtür. Die Schüler durften die Klasse nicht verlassen, bis alle eine schriftliche Arbeit abgegeben hatten. Ein geordnetes Einsammeln der Arbeit war in der chaotischen Klasse unmöglich. **Das Gericht:** Aussprechen einer "Verwarnung mit Strafvorbehalt", da der Straftatbestand der Freiheitsberaubung bejaht wurde. Die Berufungsinstanz des Landgerichts Düsseldorf sah keine ausreichend bewiesenen Tatbestände der Freiheitsberaubung, befasste sich somit nicht mit der Rechtsauffassung des

Amtsrichters. **Ergebnis und Bewertung:** Der Lehrer wurde erstinstanzlich mit dem Vorwurf der Freiheitsberaubung konfrontiert, weil die Fachwelt bisher keine fachlichen Erziehungsgrenzen beschrieben hat, die Schulaufsicht keinen Verhaltenskodex. Der Richter hinterfragte nicht, ob das Verhalten des Lehrers als Erfüllung seines Bildungsauftrags einzuordnen war, d.h. nachvollziehbar ein Bildungsziel verfolgte. Es spricht freilich viel dafür, dies zu bejahen.

### 3.Beispiel "stationäre Heilpädagogik" (EDUCON- Prozess/ LG Düsseldorf April 2017)

Strafverfahren gegen PädagogInnen stationärer [Behindertenhilfe](#) bei [körperbezogener Interaktionstherapie/ KIT](#): PädagogInnen dokumentierten auf Videos, waren von ihrem überwiegend übergriffigem Verhalten überzeugt. Auch in diesem Strafverfahren spielte die Vorfrage der fachlichen Legitimität keine Rolle.

4.Ein Schüler einer neunten Klasse stört an einem Freitag den Unterricht massiv, der Lehrer zieht deshalb das Handy des Jungen ein. Erst am darauffolgenden Montag dürfen die Eltern das Mobiltelefon wieder abholen.Der Junge und seine Eltern sind empört und klagen. Der Schüler sei in seiner Ehre verletzt und gedemütigt worden. Außerdem habe der Lehrer unzulässig in die Erziehung der Eltern eingegriffen, so die Begründung. Die Kläger wollen festgestellt wissen, dass das Verhalten des Lehrers rechtswidrig ist. Der Fall landet vor dem **Verwaltungsgericht in Berlin**. Die Richter merken an, dass die Wegnahme des Mobiltelefons über das Wochenende "kein schwerwiegender Grundrechtseingriff" sei. Dass der Schüler nach eigenen Angaben "plötzlich unerreichbar" war, sei "keine unzumutbare Beeinträchtigung seiner Grundrechte". Bemerkung: in der Begründung spielt die Vorfrage der fachlichen Legitimität keine Rolle: es liegt eine rein juristische Begründung ohne Fachbezug vor. Genau dies gilt es zu ändern!

### Die juristische Dominanz schadet der pädagogischen Gestaltungsfreiheit:

- Ein Orientierungsrahmen, der in **Handlungsleitsätze zur Beschreibung fachlicher Erziehungsgrenzen** legitimes, d.h. fachlich begründbares, Verhalten beschreibt, würde die rechtliche Bewertung pädagogischen Verhaltens beeinflussen. Fachliche Leitlinien würden eine vorgeschaltete fachliche Analyse ermöglichen, Handlungssicherheit stabilisieren und damit rechtliche Bewertungen erleichtern bzw. reduzieren: gilt doch der Leitsatz, dass in der Pädagogik nur fachlich legitimes Verhalten rechtens sein kann.
- Solche Leitsätze erleichtern die Abgrenzung fachlich legitimen Verhaltens gegenüber "pädagogischen Kunstfehlern"/ "Gewalt".

### Warum lassen sich die pädagogische Fachkräfte von Juristen dominieren?

**Warum überlässt es die päd. Fachwelt Juristen, das Verhalten von PädagogInnen auf fachliche Sinnhaftigkeit / Begründbarkeit zu überprüfen und anhand laienhafter Kenntnisse und Erfahrungen eigene Bewertungen zu treffen (jeder weiß offensichtlich, was "Erziehung" bedeutet)?** Dies steht vielmehr - handelt es sich bei der Pädagogik doch um eine eigenständige Fachdisziplin - der pädagogischen Fachwelt selbst zu. Gerichte dürften in der Anwendung/ Auslegung bestehender Gesetze das Verhalten in der Erziehung lediglich einer Schlüssigkeitsprüfung unterziehen, das heißt fragen, ob fachliche Leitlinien beachtet wurden. Keinem Arzt würde von einem Richter vorgegeben, wie hoch er eine Medikation zu dosieren hat, vielmehr prüft der Richter begrenzt nur, ob die "Regeln ärztlicher Kunst" eingehalten wurden, führt insoweit eine Schlüssigkeitsprüfung durch. Und: kein Physiker würde sich von einem Richter die Bedeutung von Gravitationswellen erklären lassen, warum aber geschieht solches in der Pädagogik, wenn sich Richter anmaßen, über die Bedeutung und Sinnhaftigkeit einer päd. Maßnahme zu entscheiden. **Das geschieht doch wohl nur, weil es keine fachliche Orientierung zur Sinnhaftigkeit/ Begründbarkeit des Verhaltens in schwierigen pädagogischen Situationen gibt, keine entsprechenden fachlichen Handlungsleitsätze, die objektivierbare fachliche Grenzen der Erziehung erläutern. Folglich bleibt es bei einer von der Gefahr**

**fehlerhafter richterlicher Entscheidungen getragenen Gerichtspraxis, wie nunmehr auch der Beschluss des OLG SH zeigt** (s. oben).

Und schließlich: entspricht es dem Interesse der Kinder und Jugendlichen, die außerfamiliärer Erziehung anvertraut sind, dass Fragen des "Kindeswohls" und Verdachtsmomente von "Kindeswohlgefährdung" im Wesentlichen auf der strafrechtlichen Ebene beantwortet werden? Ausschließlich rechtliche Analysen grenzwertigen oder problematischen Verhaltens im pädagogischen Alltag, z.B. im Kontext strafrechtlicher Bewertung, sind nicht geeignet, die Handlungssicherheit der PädagogInnen zu stabilisieren. Wenn wir davon ausgehen, dass nur fachlich legitimes (begründbares) Verhalten rechtens sein kann, bedarf es im Vorfeld jeder rechtlichen Würdigung einer fachlichen. **Anders ausgedrückt: fehlt eine vorgeschaltete fachliche Sachverhaltsbewertung, ist von formal juristischen, für die Praxis kaum verwertbaren Ergebnissen auszugehen.**

---

[Projektleiter stellt sich vor](#) [Diakonie hat Projektideen übernommen](#) [Gesetzesinitiative 2019 / 20](#) [Der Doppelauftrag Erziehen - Beaufsichtigen](#) [D. Ethikrat: \*Hilfe durch Zwang\*](#)